

Bundesamt für Energie  
Sektion MR  
3003 Bern

**Urs Glutz**  
Leiter Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung

**Swisspower AG**  
Bändliweg 20  
Postfach  
8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 253 82 70  
Telefax +41 (0)44 253 82 31  
urs.glutz@swisspower.ch  
www.swisspower.ch

7. Januar 2015

## **Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung, zum oben genannten Bundesbeschluss unsere Stellungnahme abgeben zu können. Die Swisspower Stadtwerke sind als Querverbundunternehmen in allen Energieanwendungen – Strom, Wärme und Mobilität – tätig und setzen dabei auf eine ganzheitliche Sichtweise.

Die Swisspower Stadtwerke unterstützen den zweiten Liberalisierungsschritt für einen geöffneten Strommarkt. Erstens sehen sie Vorteile für ihre Kundinnen und Kunden: Diese können dank der vollständigen Marktöffnung ihren Stromlieferanten in Zukunft frei wählen. Zweitens ist die vollständige Marktöffnung auf politischer Ebene eine Voraussetzung für ein tragfähiges Energieabkommen mit der EU und einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Strommarkt. Deshalb haben die Swisspower Stadtwerke einen liberalisierten Energiemarkt bereits in ihrem Masterplan 2050 als Ziel formuliert.

Auf einige Aussagen im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage gehen wir nachfolgend näher ein:

### **1. Generelle Hinweise**

Offene Märkte sind für die Integration der erneuerbaren Energien eine wichtige Bedingung. Dazu gehört auch die Finanzierung von Investitionen für den Erhalt, die Erneuerung und den Ausbau von Produktionsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen – insbesondere die systemrelevante Wasserkraft.

Mit Blick auf die nationalen und internationalen Rahmenbedingungen müssen folgende Argumente bei der raschen Umsetzung des zweiten Liberalisierungsschritts beachtet werden:

- Der Umsetzungstermin 2018 der zweiten Etappe der Strommarktöffnung fällt zeitlich mit der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 zusammen. Der vorgesehene Umbau der Energieversorgung bindet bei den Energieun-

ternehmen erhebliche personelle Ressourcen und ist mit bedeutenden Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz verbunden.

- Die vollständige Strommarktöffnung macht bei den Versorgungsunternehmen den Aufbau eines umfassenden Kundenwechselmanagements nötig. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen rund um das Messwesen und die Anrechenbarkeit der Kosten. Diese Fragen sind Teil der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), welche das Bundesamt für Energie im Sommer 2014 wieder aufgenommen hat.
- Ein Treiber für die vollständige Marktöffnung ist auch das Stromabkommen, über das die Schweiz mit der EU bereits seit 2007 verhandelt. Aufgrund des Kommissionswechsels ist das weitere Vorgehen momentan unbestimmt.
- Die zweite Etappe der Strommarktöffnung muss flankierende Massnahmen im Bereich der Wasserkraft aufzeigen. Der Strom aus heimischer, Wasserkraft, dessen Anteil an der Landesproduktion 57 Prozent beträgt, ist systemrelevant. Die heimische Wasserkraft ist der mit Abstand wichtigste erneuerbare Energieträger für die Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Unbestritten ist, dass für das Gelingen der vollständigen Marktöffnung eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein müssen. Im Folgenden werden diese Bedingungen formuliert und begründet:

## **2. Verlässliche und minimale Regulierung im Energiebereich (WAS-Modell).**

### **Bedingung:**

Die Regelung, dass die Preise für ein Jahr fest sind, wird auf Gesetzesstufe verankert. Entsprechend ist auch die Bestimmung, dass der Austritt aus dem WAS-Modell nur einmal im Jahr möglich ist, auf Gesetzesstufe zu verankern.

### **Begründung:**

Da die Tarife im WAS-Modell für ein Jahr im Voraus festzulegen sind, hat sich im Gegenzug der Stromkunde für ein Jahr zu verpflichten. Dadurch entsteht Fristenkongruenz zwischen festen Tarifen und fester Abnahme. Der Endverbraucher ist für ein Jahr gegen unvorhersehbare Preisschwankungen geschützt, dafür kann der Grundversorger für ein Jahr seinen Stromabsatz besser kalkulieren. Eine von der Fristenkongruenz abweichende Regelung würde eine unverhältnismässige Risikoübernahme durch den Grundversorger im WAS-Modell hervorrufen. Zur Fristenkongruenz gehört auch, dass der Termin für die Veröffentlichung der Grundversorgungstarife und der jährliche Kündigungstermin für wechselbereite Kunden (31. Oktober) näher beieinander liegen müssen. Die heutige Veröffentlichungspflicht der Tarife per 31. August setzt eine sehr frühe Beschaffung voraus – in der Regel noch vor den Sommerferien. Wechselbereite Kunden können also immer gegen eine sehr früh abzusichernde Grundversorgung optimieren. Dem Grundversorger entsteht dadurch ein einseitiges Risiko, das zwingend minimiert werden muss.

### **3. Keine Regulierung im WAS-Modell**

#### **Bedingung:**

Eine Preisregulierung würde einen übermässigen staatlichen Eingriff darstellen und ist abzulehnen.

#### **Begründung:**

Das StromVG wie auch die Botschaft zum StromVG, geben keine expliziten Hinweise zur Ausgestaltung des WAS-Modells. Hauptzweck des WAS-Modells ist, den Endverbrauchern die Wahl zu lassen, ob sie in der Grundversorgung bleiben oder in den freien Markt wechseln wollen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht besteht kein Anlass, das WAS-Modell zu regulieren.

Die Tarife im WAS-Modell sollten insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Preisvolatilität aufgrund der Energiestrategie 2050 eine Entschädigung für das Marktpreisrisiko enthalten. Weiter ist es den Netzbetreibern zu überlassen, inwieweit sie im Rahmen des WAS-Modells Standardlastprofile oder Tarifbandmodelle anbieten wollen. Gemäss dem Tätigkeitsbericht 2011 der ECom wird rund die Hälfte der verbrauchten Energie in der Schweiz von festen, bisher nicht zum Markt zugelassenen Kunden konsumiert. Entsprechende Tarifmodelle helfen im WAS-Modell mit, das Gesamtsystem zu stabilisieren, indem die Preissignale an alle Marktteilnehmer weitergegeben und vorhandene flexible Nutzungs- oder Speichermöglichkeiten bestmöglich und marktbasiert eingesetzt werden. Damit werden die in der Energiestrategie 2050 definierten Effizienzanstrengungen unterstützt und nicht unterlaufen. Auflagen an die Netzbetreiber bezüglich des WAS-Modells hingegen schränken deren Flexibilität unnötig ein und laufen den Zielen der Energiestrategie 2050 zuwider.

### **4. Umsetzungsfristen für Massnahmen**

#### **Bedingung:**

Komplexe und ressourcenintensive Umstellungen sollten die Energieversorger gestaffelt vornehmen können. Dabei sind Massnahmen im Energiebereich von denjenigen im Netzbereich zeitlich klar zu trennen. Spätestens 24 Monate vor dem Publikationstermin für die Grundversorgungstarife im Vorjahr zur vollen Marktöffnung muss Rechtssicherheit herrschen. Entsprechend sind Art. 1 und 2 des Bundesbeschlusses anzupassen.

#### **Begründung:**

Durch die Staffelung werden die nötigen Umstellungen betriebswirtschaftlich tragbar und können die erhoffte volkswirtschaftliche Wirkung erzielen. Für die Swisspower Stadtwerke ergibt sich Umstellungsbedarf im Bereich des Energievertriebs, des Netzbetriebs, bei der Beschaffung und bei der Produktion. Die bisherige Bündelung des Einkaufs muss den geänderten Verhältnissen Rechnung tragen. In der Gesamtheit der Umstellungen ergeben sich für die Swisspower Stadtwerke deshalb auch strategische Fragen wie Kooperationen oder Zusammenschlüsse im Vertriebs-, Netz-, Beschaffungs- und Produktionsbereich, welche erst abschliessend entschieden werden können, wenn die regulatorischen Vorgaben bekannt sind.

Aus den Erfahrungen sind Lehren zu ziehen und es sind ausreichend lange Übergangsfristen/Vorlaufzeiten für die Umsetzung aller Bestimmungen einzurechnen. Entsprechend können Prozesse wie Lieferantenwechsel-, Datenaustausch- und Verrechnungsprozesse korrekt und fristgerecht vorbereitet und die dafür notwendigen Investitionen getätigt werden.

## **5. Anrechenbarkeit der netzseitigen Kosten**

### **Bedingung:**

Alle netzseitigen Kosten der für die vollständige Marktöffnung notwendigen Investitionen müssen anrechenbar sein.

### **Begründung:**

Nicht nur im Energiebereich werden durch die vollständige Marktöffnung Kosten anfallen, sondern auch im regulierten Netzbereich. Diese netzseitigen Personal- und Sachkosten sollen anrechenbar sein, um Marktverzerrungen im Energiebereich zu verhindern und dem Prinzip der Entflechtung nicht zuwiderzulaufen. Unter anderem gehören dazu Kosten für die einheitliche Erfassung und Übertragung aller relevanten Endkundendaten. Darunter fallen bspw. Zählerfernauslesung/Smart Meter. Als weiteres Beispiel sollen Kosten im Zusammenhang mit der Anpassung der komplexer werdenden Leitsysteme anrechenbar sein.

Für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Ronny Kaufmann  
CEO



Urs Glutz  
Leiter Public Affairs  
Mitglied der Geschäftsleitung